

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Brexit bringt viele politische Probleme und unabsehbare wirtschaftliche Folgen mit sich. Um zumindest die absehbaren steuerlichen Folgen in Grenzen zu halten, hat das Bundesfinanzministerium nun ein Änderungsgesetz erarbeitet, das die Parlamente noch vor Ende März beschließen sollen. Ein anderes Steueränderungsgesetz ist dagegen schon verabschiedet, das in den nächsten zwei Jahren zu gewissen steuerlichen Entlastungen vor allem für Familien führen soll. Dies sind die Beiträge der neuen Ausgabe:

ALLE STEUERZAHLER

Gesetz zu steuerlichen Folgen des Brexits	2
Gesetzesinitiative zur Senkung der Zinsen für Nachzahlungen ☞	2
Änderungen bei den Krankenkassenbeiträgen ab 2019 ☞	2
Abzug von Krankenversicherungsbeiträgen des Kindes ☞	3
Foodsharing-Verein ist gemeinnützig ☞	4
Ab 2019 mehr Geld für Privatleute und Familien.....	5

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

Geschäftsveräußerung durch Übereignung des Inventars ☞	4
Vollständige Anschrift in einer Rechnung	5
Ermäßigter Umsatzsteuersatz für elektronische Publikationen ☞	5
Unabhängige Anteilsübertragungen am selben Tag ☞	5

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

Refinanzierungszinsen für ein Gesellschafterdarlehen ☞	5
--	---

ARBEITGEBER

Teilnehmerabsage zur Betriebsfeier ohne Nachteil für Kollegen ☞	3
Höherer Mindestlohn ab 2019 ☞	2

ARBEITNEHMER

Steuerpflicht einer Entschädigung wegen Erwerbsunfähigkeit ☞	4
Höherer Mindestlohn ab 2019 ☞	2

IMMOBILIENBESITZER

Anzusetzende Miete im Ertragswertverfahren ☞	6
--	---

KAPITALANLEGER

Verlust aus Verkauf von Aktien ☞	3
--	---

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

STEUERTERMINE 12/18 - 2/19

	Dez	Jan	Feb
Umsatzsteuer mtl.	10.	10.	11.
Umsatzsteuer viertelj.	-	10.	-
Lohnsteuer	10.	10.	11.
Einkommensteuer	10.	-	-
Körperschaftsteuer	10.	-	-
Vergnügungsteuer	10.	10.	11.
Schonfrist für Zahlungen zu obigen Steuern	13.	14.	14.
Gewerbsteuer	-	-	15.
Grundsteuer	-	-	15.
Schonfrist für Zahlungen zur Gewerbe-/Grundst.	-	-	18.
SV-Beitragsnachweis	19.	25.	22.
Fälligkeit der SV-Beiträge	21.	29.	26.

AUF DEN PUNKT

»Von jetzt an werde ich nur so viel ausgeben, wie ich einnehme, selbst wenn ich mir dafür Geld borgen muss.«

Mark Twain

»Ich hoffe, im neuen Jahr wieder mehr wollen zu können und weniger müssen zu müssen.«

Hans „Johnny“ Klein

KURZ NOTIERT

Höherer Mindestlohn ab 2019

Seit Anfang 2015 gibt es in Deutschland den gesetzlichen Mindeststundenlohn von derzeit 8,84 Euro. Alle zwei Jahre ist eine Erhöhung des Mindestlohns entsprechend der allgemeinen Lohnentwicklung vorgesehen. Die nächste Erhöhung steht somit am 1. Januar 2019 an. Im Sommer hat die Mindestlohnkommission eine Erhöhung um 0,35 Euro auf 9,19 Euro pro Stunde vorgeschlagen zusammen mit einer weiteren Erhöhung um 0,16 Euro für 2020 auf dann 9,35 Euro pro Stunde. Die Bundesregierung hat diese Vorschläge Ende Oktober per Verordnung umgesetzt, sodass der höhere Mindestlohn ab 2019 nun verbindlich bei 9,19 Euro pro Stunde liegt.

Gesetzesinitiative zur Senkung der Zinsen für Nachzahlungen

Mit dem eingängigen Slogan „Halbieren statt Kassieren“ hat Hessen eine Gesetzesinitiative in den Bundesrat eingebracht, die die Halbierung des Zinssatzes für Steuernachzahlungen, -erstattungen und Stundungen zum Ziel hat. Die Resonanz der anderen Länder auf den Vorstoß war jedoch eher zurückhaltend. Aktuell sieht das Gesetz in solchen Fällen einen Zinssatz von 6 % pro Jahr vor. In der nun zehn Jahre dauernden Niedrigzinsphase war dieser vergleichsweise hohe Zinssatz schon Gegenstand zahlreicher Verfahren vor den Finanzgerichten, in denen es um die Frage geht, ob der Zins verfassungswidrig hoch ist. Eine endgültige Entscheidung kann hier jedoch nur das Bundesverfassungsgericht treffen, dessen Urteil aber noch aussteht.

Änderungen bei den Krankenkassenbeiträgen ab 2019

Der Bundesrat hat am 23. November 2018 das Versichertenentlastungsgesetz gebilligt. Hauptzweck des Gesetzes ist es, dass ab 1. Januar 2019 Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beiträge zur Krankenversicherung einschließlich der Zusatzbeiträge wieder je zur Hälfte zahlen. Die Reform der großen Koalition von 2005, nach der Arbeitnehmer für die Zusatzbeiträge allein aufkommen mussten, ist damit wieder rückgängig gemacht. Von den Neuregelungen profitieren auch Selbständige mit geringen Einnahmen, die freiwillig Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind. Bei ihnen halbiert sich der monatliche Mindestbeitrag auf 171 Euro.

Gesetz zu steuerlichen Folgen des Brexits

Derzeit ist ein Brexit-Steuerbegleitgesetz in Arbeit, das Unternehmer, Gesellschafter und Riester-Sparer vor ungewollten steuerlichen Folgen des Brexits schützen soll.

Am 29. März 2017 unterrichtete das Vereinigte Königreich den Europäischen Rat von seiner Absicht, aus der Europäischen Union auszutreten. Nach den Vorgaben des EU-Vertrags endet die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der EU zwei Jahre später, also am 29. März 2019. Seither ringen die Briten und die EU um eine für beide Seiten akzeptable Vereinbarung über die gegenseitige Beziehung in der Zeit nach dem Brexit.

Ob es zu einer solchen Vereinbarung kommt, steht jedoch nach wie vor in den Sternen. Während die EU mit der mühsam ausgehandelten Vereinbarung leben kann, findet sich im britischen Parlament offenbar für keine der denkbaren Brexit-Varianten eine stabile Mehrheit. Die für den 11. Dezember 2018 geplante Abstimmung über die Vereinbarung hat die britische Premierministerin daher kurzfristig bis auf Weiteres vertagt.



Wird die Vereinbarung vom britischen Parlament noch angenommen, wären die Briten für eine Übergangsphase trotz ihres Ausscheidens aus der EU weiter wie ein EU-Mitglied gestellt, sodass sich am 29. März 2019 für Bürger und Unternehmen vorerst wenig ändern würde. In dieser Übergangsphase könnten beide Seiten weitere Details für die fernere Zukunft aushandeln. Andere Szenarien sind derzeit jedoch mindestens ebenso wahrscheinlich.

Das reicht von einem harten Brexit ohne jede gegenseitige Vereinbarung mit der EU über eine Verlängerung der zweijährigen Verhandlungsfrist durch einstimmigen Beschluss des Europäischen Rats bis zu einem Rücktritt vom Austritt. Die Tür zu diesem letzten Szenario hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) einen Tag vor der geplanten Abstimmung im britischen Parlament weit geöffnet. Auf eine Anfrage des obersten schottischen Zivilgerichts hin hat der EuGH nämlich festgestellt, dass die Briten ihren Austrittsantrag auch einseitig wieder zurückziehen können, ohne dass dem die anderen EU-Staaten zustimmen müssten.

Unabhängig davon, zu welchem Ergebnis die politischen Entwicklungen im Vereinigten Königreich noch führen werden, stehen die Weichen zumindest aktuell deutlich auf Brexit. Damit wäre das Vereinigte Königreich im ungünstigsten Fall ab dem 29. März 2018 auch für steuerliche Zwecke nicht mehr als EU-Mitglied, sondern als Drittstaat zu behandeln. Sollten die laufenden Verhandlungen über ein Austrittsabkommen erfolgreich sein, wäre das stattdessen nach dem Ablauf der vereinbarten Übergangsfrist der Fall.

Weil verschiedene steuerliche und finanzmarktrechtliche Regelungen für Sachverhalte in EU-/EWR-Staaten günstigere Rechtsfolgen vorsehen als für Drittstaaten-Sachverhalte, hat der Übergang Großbritanniens vom EU-Staat zum Drittstaat auch negative steuerliche Folgen für Unternehmer und Privatleute mit wirtschaftlichen Interessen im Vereinigten Königreich. Für künftige Vorhaben können die Betroffenen entsprechend disponieren und sich darauf einstellen, dass die vorteilhafteren Regelungen im Vereinigten Königreich keine Anwendung mehr finden. Doch nach der aktuellen

Rechtslage sind auch einige Sachverhalte betroffen, in denen der Steuerzahler bereits in der Vergangenheit alle relevanten Handlungen vollzogen hat und damit allein der Brexit die nachteiligen Rechtsfolgen auslösen würde.

Aus politischen und wirtschaftlichen Gründen ebenso wie aus Gründen des Vertrauensschutzes sollen negative Folgen in solchen Altfällen jedoch vermieden werden. Das Bundesfinanzministerium hat deshalb den Entwurf für ein „Gesetz über steuerliche Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union“ oder kurz „Brexit-Steuerbegleitgesetz“ erarbeitet.

Ziel des Gesetzes ist es, in Fällen, in denen der Brexit eine unangemessene und unter Umständen auch nicht mit Unionsrecht zu vereinbarende Rechtsfolge auslösen würde, den „Status Quo“ zu wahren, den betroffenen Steuerzahlern Bestandsschutz zu gewähren sowie Rechtssicherheit zu schaffen. Das kann je nach Regelung unterschiedliche Zeiträume betreffen.



Neben den hier zusammengefassten Änderungen enthält das Gesetz noch erforderliche bestandsschutzrechtliche Anpassungen im Bausparkassen-

und Pfandbriefgesetz sowie eine redaktionelle Anpassung im Umsatzsteuergesetz. Alle Regelungen treten am 29. März 2019 in Kraft und sind so gefasst, dass sie unabhängig sind vom Ausgang der Verhandlungen zwischen EU und Vereinigtem Königreich. Die Änderungen greifen also bei einem harten Brexit ebenso wie bei einer mehrjährigen Übergangszeit.

- **Ausgleichsposten:** Die Zuordnung eines Wirtschaftsguts zu einer Betriebsstätte im EU-Ausland führt zu einer steuerpflichtigen Aufdeckung der stillen Reserven. Um die steuerliche Belastung abzumildern, kann das Unternehmen einen Ausgleichsposten in Höhe der zu versteuernden stillen Reserven bilden, der über fünf Jahre hinweg gleichmäßig aufzulösen ist. Der Ausgleichsposten ist jedoch sofort aufzulösen, wenn das Wirtschaftsgut die Besteuerungshoheit der EU-Staaten verlässt. Eine Ergänzung im Gesetz regelt nun, dass allein der Brexit nicht die Auflösung des Ausgleichspostens erzwingt. Auch für nach Großbritannien verbrachte Wirtschaftsgüter kann der Posten weiter gleichmäßig bis zum Ende der 5-Jahres-Frist aufgelöst werden, sofern nicht ein anderer Grund die vorzeitige Auflösung erzwingt, beispielsweise das Ausscheiden des Wirtschaftsguts aus dem Unternehmen.
- **Einbringungsgewinn:** Das Umwandlungssteuergesetz sieht eine rückwirkende Besteuerung des Einbringungsgewinns vor, wenn im Anschluss an eine Sacheinlage oder einen Anteilstausch unter dem Verkehrswert der Einbringende oder die übernehmende Gesellschaft nicht mehr in einem EU/EWR-Staat ansässig ist. Der Brexit würde also ohne weiteres Zutun dieselben Rechtsfolgen auslösen wie eine aktive Überführung von Betriebsvermögen oder ein Wegzug in einen Drittstaat. Es wird deshalb eine entsprechende gesetzliche Regelung geschaffen, nach der für einen Einbringenden oder eine übernehmende Gesellschaft, die bereits vor dem Brexit in Großbritannien ansässig waren, das Vereinigte Königreich weiterhin wie ein EU-Staat behandelt wird, sofern kein weiteres die Einbringungsgewinnbesteuerung auslö-

Verlust aus Verkauf von Aktien

Ein steuerwirksamer Verkauf von Aktien ist entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung weder von der Höhe der Gegenleistung noch von der Höhe der anfallenden Veräußerungskosten abhängig. Auch wenn der Verkaufspreis nahe null liegt, ist der Verlust aus dem Verkauf damit steuerlich abziehbar. Der Bundesfinanzhof hat ausdrücklich klargestellt, dass es dem Steuerzahler grundsätzlich freisteht, ob, wann und mit welchem Ertrag er Wertpapiere erwirbt und wieder verkauft. Dadurch macht der Steuerzahler lediglich von gesetzlich vorgesehenen Gestaltungsmöglichkeiten Gebrauch, missbraucht diese aber nicht.

Abzug von Krankenversicherungsbeiträgen des Kindes

Tragen Eltern die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des Kindes, können sie diese ebenfalls als Sonderausgaben geltend machen. Zwingende Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Eltern dem Kind gegenüber unterhaltsverpflichtet sind. Um steuerwirksam zu sein, ist die Erstattung der Beiträge des Kindes außerdem nur als Barunterhalt möglich. Eine Verrechnung mit Naturalunterhalt kommt nicht in Frage. Sind die Voraussetzungen erfüllt, können die Eltern auch die vom Arbeitgeber von der Ausbildungsvergütung des Kindes einbehaltenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge geltend machen, soweit sie diese Beiträge dem Kind erstattet haben.

Teilnehmerabsage zur Betriebsfeier ohne Nachteil für Kollegen

Sagen einzelne Mitarbeiter ihre Teilnahme an einer Betriebsveranstaltung nach der Anmeldung doch noch ab, erhöhen die Absagen nicht den lohnsteuerpflichtigen Vorteil der teilnehmenden Arbeitnehmer. Das Finanzgericht Köln entschied ausdrücklich gegen eine Vorgabe der Finanzverwaltung, nach der die Kosten der Veranstaltung grundsätzlich auf die teilnehmenden Mitarbeiter umzulegen sind. Für das Gericht ist nicht nachvollziehbar, warum den teilnehmenden Mitarbeitern die vergeblichen Aufwendungen des Arbeitgebers für ausbleibende Teilnehmer zuzurechnen sein sollen. Das gilt nach Überzeugung der Richter umso mehr, weil die Feiernden keinen Vorteil aus der Absage ihrer Kollegen ziehen können. Erwartungsgemäß hat das Finanzamt Revision beim Bundesfinanzhof beantragt, der den Fall nun noch einmal beurteilen muss.

Steuerpflicht einer Entschädigung wegen Erwerbsunfähigkeit

Auch die Entschädigungen für entgangene oder entgehende Einnahmen gehören zu den steuerpflichtigen Einnahmen. Ob eine Entschädigung wegen Erwerbsunfähigkeit aber tatsächlich steuerpflichtig ist, hängt laut dem Bundesfinanzhof davon ab, ob mit der Entschädigungszahlung der Verdienstausschlag aus steuerpflichtigen Einnahmen ersetzt werden soll oder der Wegfall des Anspruchs auf steuerfreie Sozialleistungen wie das Arbeitslosengeld. Im Streitfall wurde der Kläger durch eine missglückte Operation dauerhaft erwerbsunfähig, war aber schon zum Zeitpunkt der Operation arbeitslos.

Geschäftsveräußerung durch Übereignung des Inventars

Der Verkauf einzelner Wirtschaftsgüter ist eine umsatzsteuerpflichtige Leistung, während eine Geschäftsveräußerung im Ganzen von der Umsatzsteuer befreit ist. Nicht immer ist die Abgrenzung eindeutig, was zu erheblichen steuerlichen Risiken führen kann. Beispielsweise hat der Bundesfinanzhof dem Käufer eines Gaststättenbetriebs den Vorsteuerabzug versagt, weil er der Meinung ist, dass schon die Übertragung des Inventars der Gaststätte eine Geschäftsveräußerung im Ganzen darstellt, auch wenn die für den Betrieb notwendige Immobilie und einzelne Inventargegenstände von einem Dritten angemietet sind. Der Käufer konnte diese Gegenstände weiter anmieten und damit den Betrieb fortführen.

Foodsharing-Verein ist gemeinnützig

In letzter Zeit werden öfter Foodsharing-Vereine gegründet, die sich dem Kampf gegen Lebensmittelverschwendung verschrieben haben. Den Vereinen geht es darum, die Menschen für dieses Thema zu sensibilisieren und die Verteilung überschüssiger Lebensmittel zu organisieren. Diese Vereine sind mit entsprechender Satzung wegen der Förderung des Umweltschutzes steuerlich begünstigt, da sie sich aktiv für die Schonung von bereits für die Herstellung von Lebensmitteln verwendeten Ressourcen und die Vermeidung von Essensmüll einsetzen. Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen weist jedoch auch darauf hin, dass in der Regel für die dem Verein überlassenen Lebensmittel keine Spendenbestätigungen ausgestellt werden dürfen, da es sich um wertlos gewordene Ware handelt.

sendes Ereignis hinzutritt. Außerdem wird klargestellt, dass diese Ausnahmeregelung nur für die Fälle gilt, in denen die Sacheinlage oder der Anteilstausch bereits vor dem Brexit rechtskräftig vollzogen wurde. Damit wird sichergestellt, dass allein der Brexit nicht zu einer rückwirkenden Versteuerung eines Einbringungsgewinns führt.

- **Wegzugsbesteuerung:** Die zinslose Stundung bei der Wegzugsbesteuerung stiller Reserven ist an einen Wohnsitzwechsel des Gesellschafters in einen anderen EU- oder EWR-Staat geknüpft. Allein der Brexit führt jedoch nach dem Gesetzeswortlaut noch nicht zu einem Widerruf der Stundung. Ein für die Stundung schädliches Ereignis kann erst durch eine weitere Handlung des Gesellschafters nach dem Brexit ausgelöst werden, beispielsweise durch die unentgeltliche Übertragung von Gesellschaftsanteilen an eine im Vereinigten Königreich ansässige Person.
- **Liquidationsbesteuerung:** Auch bei der Liquidationsbesteuerung einer Kapitalgesellschaft, die auch im Fall der Verlegung des Sitzes oder der Geschäftsleitung in einen Nicht-EU-Staat eingreift, hat der Brexit allein laut der Gesetzesbegründung keine negativen Folgen, sodass auch hier keine Änderungen am Gesetz notwendig sind. Erst die Verlegung des Sitzes oder der Geschäftsleitung in einen anderen Drittstaat nach dem Brexit würde eine Liquidationsbesteuerung auslösen.
- **Riester-Rente:** Die staatliche Förderung im Rahmen eines Riester-Vertrags ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Werden diese nicht eingehalten, fällt der Anspruch auf weitere Förderung weg und der Arbeitnehmer muss die bereits gewährte Förderung zurückzahlen. Drei territoriale Voraussetzungen für bestimmte Fälle werden nun so geändert, dass für Altfälle keine Nachteile entstehen (siehe nächste Punkte).
- **Wohn-Riester:** Beim Wohn-Riester sind nur Immobilien in einem EU-Staat begünstigt. Für eine Immobilie im Vereinigten Königreich gilt die Begünstigung weiter, wenn bereits vor dem Brexit und dem Ende eines eventuellen Übergangszeitraums eine wohnwirtschaftliche Verwendung der Immobilie bestand.
- **Kapitalübertragung:** Nach dem Tod des Zulageempfängers kann das mit Riester-Zulagen geförderte Altersvorsorgevermögen auf einen Riester-Vertrag des Ehegatten übertragen werden, wenn die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes nicht dauernd getrennt gelebt und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-Staat haben. Ohne zeitliche Beschränkung gilt das nach dem Brexit auch für einen Wohnsitz im Vereinigten Königreich.
- **Wohnsitz:** Die Folgen einer schädlichen Verwendung von Riester-Zulagen treten auch dann ein, wenn der Zulageempfänger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem EU-Staat hat und keine Zulageberechtigung (mehr) besteht oder der Vertrag in der Auszahlungsphase ist. Hier gibt es nur eine Vertrauensschutzregelung für Altfälle: Die negativen Folgen sollen nicht eintreten, wenn der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Vereinigten Königreich vor dem Tag des Brexit-Referendums am 23. Juni 2016 begründet und der Riester-Vertrag ebenfalls vor diesem Tag abgeschlossen wurde. ■



Ab 2019 mehr Geld für Privatleute und Familien

Mit mehr Kindergeld und einer Anpassung steuerlicher Eckwerte bringt das jetzt verabschiedete Familienentlastungsgesetz vor allem für Familien eine finanzielle Verbesserung.

Das Familienentlastungsgesetz enthält neben der turnusmäßigen Anpassung des steuerfreien Existenzminimums an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten auch den ersten Teil der von der Großen Koalition vereinbarten Erhöhung des Kindergelds um 25 Euro pro Monat und Kind in dieser Legislaturperiode. Der Bundesrat hat am 23. November 2018 dem rund 10 Milliarden Euro starken Paket zur Entlastung der Familien zugestimmt. Die darin enthaltenen Maßnahmen werden überwiegend im kommenden Jahr in Kraft treten.



- **Kindergeld:** Das Kindergeld wird ab dem 1. Juli 2019 um 10 Euro pro Kind und Monat erhöht. Es beträgt dann 204 Euro monatlich für das erste und zweite Kind, 210 Euro für das dritte Kind und 235 Euro für jedes weitere Kind.

- **Kinderfreibetrag:** Der Kinderfreibetrag wird 2019 für jeden Elternteil um jeweils 96 Euro auf 2.490 Euro (insgesamt also um 192 Euro auf 4.980 Euro) erhöht. Die steuerliche Entlastungswirkung der Erhöhung entspricht dem Jahresbetrag der Kindergelderhöhung (60 Euro). Für 2020 wird der Kinderfreibetrag erneut pro Elternteil um 96 Euro auf dann 2.586 Euro erhöht, insgesamt also auf dann 5.172 Euro.
- **Grundfreibetrag:** Aufgrund des letzten Existenzminimumberichts wird der Grundfreibetrag (steuerfreies Existenzminimum) angepasst. Für 2019 steigt der Grundfreibetrag um 168 Euro auf 9.168 Euro, und 2020 beträgt der Anstieg weitere 240 Euro auf dann 9.408 Euro. Die gleiche Anhebung gilt auch beim Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen.
- **Kalte Progression:** Damit Lohnsteigerungen auch im Geldbeutel der Beschäftigten ankommen, wird für die Jahre 2019 und 2020 der Effekt der „kalten Progression“ ausgeglichen. Dazu werden die Eckwerte des Einkommensteuertarifs um die Inflationsrate des Vorjahres verschoben - das entspricht einer Anhebung der Eckwerte um 1,84 % für 2019 und 1,95 % für 2020.

In Relation zu den zu zahlenden Steuern profitieren untere und mittlere Einkommen stärker von den Änderungen. Beispielsweise zahlt eine Familie mit zwei Kindern und einem Einkommen von 60.000 Euro im Jahr 2019 rund 9 % (251 Euro) und 2020 über 20 % (530 Euro) weniger Steuern. Bei einem Familieneinkommen von 120.000 Euro erhöht sich die Steuerersparnis auf 380 Euro (< 2 %) in 2019 und 787 Euro (4 %) in 2020. ■

Vollständige Anschrift in einer Rechnung

Den umsatzsteuerlichen Vorgaben für Rechnungsangaben genügt jede Anschrift, unter der das Unternehmen erreichbar ist.

Der Vorsteuerabzug aus einer Rechnung ist nur zulässig, wenn darin alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten sind. Dazu gehört auch die Anschrift des leistenden Unternehmers. Bisher ha-

Ermäßigter Umsatzsteuersatz für elektronische Publikationen

Der Europäische Rat hat sich am 2. Oktober 2018 auf einen Vorschlag geeinigt, mit dem es den Mitgliedstaaten gestattet wird, bei der Mehrwertsteuer ermäßigte Steuersätze, besonders ermäßigte Steuersätze oder sogar Nullsteuersätze auf elektronische Veröffentlichungen anzuwenden. Dadurch wird eine Harmonisierung von Mehrwertsteuervorschriften für elektronische und für physische Veröffentlichungen ermöglicht. Ob und inwieweit diese Möglichkeit in deutsches Recht umgesetzt wird, ist jedoch noch offen.

Unabhängige Anteilsübertragungen am selben Tag

Ein Vater übertrug seinem Sohn am selben Tag Anteile an drei Kapitalgesellschaften. Das Finanzamt ging deswegen von einer einheitlichen Schenkung aus und gewährte für die Schenkungsteuer wegen des zu hohen Verwaltungsvermögens bei einer GmbH für alle drei Betriebe nur die Regelverschonung von 85 %. Dem widersprach das Finanzgericht Münster, das die Übertragung aus mehreren Gründen als drei getrennte Schenkungen einstufte, die jeweils gesondert zu besteuern sind. Entscheidend für die Frage, ob eine einheitliche Schenkung vorliegt, sei der Wille der Beteiligten. Allein aus der Übertragung am gleichen Tag können nicht auf einen einheitlichen Schenkungswillen geschlossen werden. Zudem waren die Gesellschaften weder rechtlich noch wirtschaftlich miteinander verflochten, hatten unterschiedliche Gesellschafter und wurden mit unterschiedlichen Bedingungen übertragen. Auch die Verträge enthielten voneinander unabhängige Rücktrittsklauseln.

Refinanzierungszinsen für ein Gesellschafterdarlehen

Gewährt ein Gesellschafter der GmbH ein verzinstes Darlehen, sind an die Bank gezahlte Zinsen für die Refinanzierung des Darlehens als Werbungskosten abziehbar, wenn der Gesellschafter zu mindestens 10 % am Stammkapital beteiligt ist. Wenn der Gesellschafter aber bis zur Besserung der wirtschaftlichen Lage der GmbH auf sein Gesellschafterdarlehen verzichtet, sind die weiterhin anfallende Refinanzierungszinsen nicht mehr in voller Höhe als Werbungskosten im Zusammenhang mit früheren Zinseinkünften abziehbar. Der Bundesfinanzhof geht dann nämlich von einem Wechsel des Veranlassungszusammenhangs hin zu Beteiligungserträgen

aus, bei denen Werbungskosten nur noch auf Antrag zu 60 % als Werbungskosten abziehbar sind. Diese Änderung tritt insbesondere dann ein, wenn der Gesellschafter durch seinen Verzicht die Eigenkapitalbildung und Ertragskraft der Gesellschaft stärken will.

Anzusetzende Miete im Ertragswertverfahren

Seit dem Frühjahr tüfteln die Finanzminister an einer Reform der Grundsteuer, nachdem das Bundesverfassungsgericht die Bemessung der Grundsteuer in ihrer bisherigen Form als verfassungswidrig eingestuft hat. Doch bis die Reform in Kraft tritt, gilt weiter das bisherige Recht, bei dem für die Bewertung auch das Ertragswertverfahren zur Anwendung kommt. Für dieses Bewertungsverfahren hat der Bundesfinanzhof nun klargestellt, dass eine Zurückrechnung der zugrunde zu legenden Mieten aus aktuellen Mietspiegeln nicht zulässig ist. In einem weiteren Verfahren über die Kosten des jahrelangen Rechtsstreits ist der klagende Immobilienbesitzer ebenfalls gescheitert: Ein Kläger muss die Kosten einer gescheiterten Revision auch dann tragen, wenn die streitigen Vorschriften zwar verfassungswidrig sind, deren Anwendung im Streitfall aber aufgrund einer entsprechenden Anordnung des Bundesverfassungsgerichts zulässig ist.

ben der Bundesfinanzhof und die Finanzverwaltung diese Vorgabe sehr eng ausgelegt: Nur die Angabe der Anschrift, unter der die wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, genügt den Vorgaben. Eine Briefkastenanschrift konnte dagegen den Vorsteuerabzug kosten - selbst Postfachadressen waren problematisch.

Nun hat der Bundesfinanzhof aber seine Rechtsprechung geändert und entschieden, dass die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug nicht voraussetzt, dass die wirtschaftliche Tätigkeit des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt wird, die in der ausgestellten Rechnung angegeben ist. Das gilt zumindest dann, wenn der leistende Unternehmer unter der angegebenen Rechnungsanschrift erreichbar ist.

Das Bundesfinanzministerium hat schnell auf diese Entscheidung reagiert und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend geändert. Bei der Ausstellung einer Rechnung gilt zur Angabe der Anschrift von Leistungserbringer und -empfänger nun:

Es reicht jede Art von Anschrift - und damit auch eine Briefkastenanschrift -, sofern der leistende Unternehmer bzw. der Leistungsempfänger unter dieser Anschrift erreichbar ist. Dabei ist es unerheblich, ob die wirtschaftlichen Tätigkeiten des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt werden, die in der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben ist. Verfügt der leistende Unternehmer oder der Leistungsempfänger über ein Postfach, über eine Großkundenadresse oder über eine c/o-Adresse, genügt die jeweilige Angabe in der Rechnung den gesetzlichen Anforderungen an eine vollständige Anschrift. ◀

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per Fax an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Fundstellen zum Mandanten-Rundschreiben 11/2018

- **Ab 2019 mehr Geld für Privatleute und Familien:** Gesetz zur Stärkung und steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen
- **Änderungen bei den Krankenkassenbeiträgen ab 2019:** Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung
- **Anzusetzende Miete im Ertragswertverfahren:** BFH, Urteile vom 16. Mai 2018, Az. II R 37/14, II R 16/13
- **Briefkastenanschrift genügt für Recht auf Vorsteuerabzug:** BFH, Urteil vom 13. Juni 2018, Az. XI R 20/14
- **Ermäßigter Umsatzsteuersatz für elektronische Publikationen:** Pressemitteilung 533/18 des EU-Rates vom 2. Oktober 2018
- **Foodsharing-Verein ist gemeinnützig:** OFD Nordrhein-Westfalen, Kurzinformation Körperschaftsteuer 05/2018 vom 11. Oktober 2018
- **Geschäftsveräußerung durch Übereignung des Inventars:** BFH, Urteil vom 29. August 2018, Az. XI R 37/17
- **Gesetz zu steuerlichen Folgen des Brexits:** Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexite-Steuerbegleitgesetz - Brexit-StBG); EuGH, Urteil vom 10. Dezember 2018, Az. C-621/18
- **Gesetzesinitiative zur Senkung der Zinsen für Nachzahlungen:** Pressemitteilung des FinMin Hessen vom 3. September 2018; Pressemitteilung des FinMin Hessen vom 6. September 2018; Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Verzinsung nach der Abgabenordnung; BR-Drucksache 396/18
- **Höherer Mindestlohn in 2019:** Zweite Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns
- **Refinanzierungszinsen für ein Gesellschafterdarlehen:** BFH, Urteil vom 24. Oktober 2017, Az. VIII R 19/16
- **Steuerpflicht einer Entschädigung wegen Erwerbsunfähigkeit:** BFH, Urteil vom 20. Juli 2018, Az. IX R 25/17
- **Teilnehmerabsage zur Betriebsfeier ohne Nachteil für Kollegen:** FG Köln, Urteil vom 27. Juni 2018, Az. 3 K 870/17, Revision beim BFH, Az. VI R 31/18
- **Unabhängige Anteilsübertragungen am selben Tag:** FG Münster, Urteil vom 9. September 2018, Az. 3 K 2134/17 Erb
- **Verlust aus Verkauf von Aktien:** BFH, Urteil vom 12. Juni 2018, Az. VIII R 32/16
- **Vollständige Anschrift in einer Rechnung:** BFH, Urteil vom 13. Juni 2018, Az. XI R 20/14; BFH, Urteile vom 21. Juni 2018, Az. V R 25/15, V R 28/16; BMF-Schreiben III C 2 - S 7280-a/07/10005 :003 vom 7. Dezember 2018